

▶ Arbeitsrecht

Profifußballer kann Vergütungsanspruch bei Quarantäne haben

| Für die Zeit einer häuslichen Quarantäne kann einem Profifußballer ein arbeitsrechtlicher Vergütungsanspruch zustehen. Eine Entschädigung des Vereins nach dem Infektionsschutzgesetz kommt dabei aber nicht in Frage. Das ergibt sich aus einer Entscheidung des OLG Hamm. |

Ein arbeitsrechtlicher Vergütungsanspruch gegen den Verein als Arbeitgeber besteht, wenn der Spieler nach der Einstellung des regulären Spiel- und Trainingsbetriebs einen vom Verein vorgegebenen häuslichen Trainingsplan befolgen musste. Ein Vergütungsanspruch nach § 615 BGB (Betriebsrisiko des Arbeitgebers) kommt in Betracht, wenn die Quarantäne aus betriebsbezogenen Gründen angeordnet werden musste, z. B. weil der unter Quarantäne gestellte Spieler während des Trainings Kontakt zu einem mit Corona infizierten Mitspieler hatte. Möglich ist bei längerer Quarantäne auch ein Anspruch nach § 616 BGB (Verhinderung des Arbeitnehmers ohne Verschulden). Die Voraussetzungen für eine Entschädigung des Vereins als Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz liegen dagegen nicht vor, wenn er aus einem der oben genannten Gründe zur Zahlung der Vergütung an den Spieler verpflichtet war (OLG Hamm, Urteil vom 09.10.2021, Az. 11 U 60/21, Abruf-Nr. 229849).

▶ Gesellschaftsrecht

Abfindung von Gesellschaftern in der gemeinnützigen Gesellschaft

| Gemeinnützige Kapitalgesellschaften müssen die Abfindung eines Gesellschafters bei seinem Ausscheiden oder der Auflösung der Gesellschaft auf den Betrag der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen beschränken (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO). Eine entsprechende Regelung im Gesellschaftervertrag ist deshalb nicht sittenwidrig, auch wenn die Abfindungssumme damit weit unter dem Verkehrswert bleibt, entschied das OLG Hamm. |

Die Richter stellen dazu klar: Die Beschränkung des Abfindungsanspruchs auf den Nominalbetrag der Einlage hat einen klaren sachlichen Grund, nämlich den ideellen Gesellschaftszweck. Sie ist deshalb nicht nur ausnahmsweise zulässig, sondern rechtlich geboten. Wenn die Satzung hier unklare Regelungen enthält, muss sie mit Bezug auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Musterklauseln ausgelegt werden. Das gilt auch für den Insolvenzfall. Auch hier sind beschränkende Abfindungsklauseln zu berücksichtigen (OLG Hamm, Urteil vom 13.04.2022, Az. 8 U 112/21, Abruf-Nr. 229559).

▶ Umsatzsteuer

Übernahme hoheitlicher Aufgaben kann gemeinnützig sein

| Die Finanzverwaltung war bisher der Auffassung, dass Kapitalgesellschaften, die von Hoheitsträgern (z. B. Städten, Landkreisen) zur Ausführung hoheitlicher Aufgaben, z. B. im Bereich der Müll- und Abwasserbeseitigung, eingeschaltet sind, wegen fehlender Selbstlosigkeit (§ 55 AO) nicht gemeinnützig tätig. |

OLG Hamm bezieht Stellung

Nominalbeitrag der Einlage ist das Maximum

Finanzverwaltung passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an